

werden, nicht mehr. Nach dieser Richtung bringen uns daher die Zeugnisse aus den Bonifatius-Briefen nicht vorwärts. Wohl aber sind für Fulrad, den anderen Gesandten, bestimmtere Ansätze zu gewinnen. Er ist als Abt von St. Denis urkundlich zuerst am 17. August 750 nachweisbar; vom 10. Juni 751 datiert ein auf grund einer Hofgerichtsverhandlung zu seinen Gunsten ausgestelltes Placitum, zugleich die letzte erhaltene Urkunde aus der Hausmaierzeit Pippins¹. Fulrad müsste daher damals entweder von der Gesandtschaftsreise schon zurückgekehrt gewesen sein oder, was ungleich wahrscheinlicher ist, die Reise nach Rom erst nach dem 10. Juni 751 angetreten haben.

Die fast nur in späteren Ableitungen auf uns gekommenen Annalen reihen das Ereignis theils zu 751, theils zu 752 ein². Zu 751 melden es die wichtigen, der Tendenz nach höfischen, der Ueberlieferung nach relativ gut verbürgten *Annales Sancti Amandi*, und das gleiche Jahr scheint, nach der Art der Einfügung des Berichtes zu schliessen, auch die für Pippins Zeit wichtigste, offiziöse Quelle, der Fortsetzer des sogenannten Fredegar, im Sinne zu haben. Unter die Zeugnisse für 751 sind auch die *Annales Mettenses priores* und die *Annales regni Francorum* einzureihen, welche die Erhebung Pippins zu 750 berichten, aber auch bei den Eintragungen zu den unmittelbar vorangehenden Jahren eine Verschiebung um ein Jahr eintreten lassen. Nicht verschweigen darf ich, dass die *Reichsannalen* zu 749 (750) die Gesandtschaft an Zacharias und das Eintreffen der päpstlichen Antwort, zu 750 (751) dann die Thronerhebung berichten, die beiden Ereignisse also auf zwei verschiedene Jahre verteilen³. Da nun, wie wir schon aus dem Anhalt der Bonifatius-Briefe sahen und an der Hand der Urkunden noch näher

1) Mühlbacher Reg. 58(56). 59(57). 2) Vgl. die Zusammenstellung bei Mühlbacher Reg. 64(62)a. 3) *Annales regni Francorum* ed. Kurze in SS. rr. Germ. p. 8 ad a. 749: Burghardus Wirzburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri. Ad a. 750: Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate. Hildericus vero, qui false rex vocabatur, tonsoratus est et in monasterium missus.